

## 22 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 28. 11. 1994

# Regierungsvorlage

## **Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 29, § 39 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 43, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 1 sowie im § 55 Abs. 8 und 9 wird die Zitierung „§ 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956“ jeweils durch die Zitierung „§ 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956“ ersetzt.

2. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder ab der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung beim Heeresgebührenamt eingebracht werden. Nach Antritt des Präsenzdienstes kann der Antrag auch bei jener militärischen Dienststelle eingebracht werden, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht. Diese Dienststelle hat den Antrag und die beigebrachten Unterlagen unverzüglich an das Heeresgebührenamt weiterzuleiten.“

3. § 35 Abs. 4 entfällt.

4. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe obliegt dem Heeresgebührenamt. Sofern der Antrag spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Tag des Antrittes des Präsenzdienstes eingebracht wird, hat das Heeresgebührenamt den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der für den Wehrpflichtigen nach Antritt des Präsenzdienstes zuständigen militärischen Dienststelle einlangt. In allen anderen Fällen hat das Heeresgebührenamt binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages bei ihm, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Antragstellung den Bescheid zu erlassen.“

5. Im § 36 Abs. 3 wird das Wort „Landeshauptmann“ durch die Worte „Bundesminister für Landesverteidigung“ ersetzt.

6. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Wehrpflichtige und die Empfänger von Leistungen nach diesem Hauptstück sind verpflichtet, jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen dem Heeresgebührenamt mitzuteilen. Nach Antritt des Präsenzdienstes kann die Mitteilung auch bei jener militärischen Dienststelle eingebracht werden, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht. Diese Dienststelle hat die Mitteilung unverzüglich an das Heeresgebührenamt weiterzuleiten.“

7. Im § 38 Abs. 3 zweiter Satz werden die Worte „bei der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

8. Im § 54 werden nach dem Abs. 1c folgende Abs. 1d und 1e eingefügt:

„(1d) § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 29, § 39 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 43, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 1 sowie § 55 Abs. 8 und 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

(1e) § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 3, § 55 Abs. 6a und § 56, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.“

9. Im § 54 wird nach dem Abs. 2b folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) § 35 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.“

10. Im § 55 wird nach dem Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Verfahren auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe, die bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.“

11. § 56 lautet:

„§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 22 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
2. hinsichtlich
  - a) des § 24 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen von Gerichten zu vollziehen sind, und
  - b) des § 51, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich des § 42 Abs. 1 und 2 jeder Bundesminister insoweit, als sein Zuständigkeitsbereich für Dienstverhältnisse betroffen ist,
4. hinsichtlich
  - a) des § 49 Abs. 6 und
  - b) des § 51, soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich des § 50 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
6. hinsichtlich des § 51, soweit sich dieser auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler und
7. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.“

## Artikel II

Das Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 869/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 werden die Worte „der Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „dem Militärkommando“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 entfällt.

3. § 7 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Die zur Führung der Evidenzen nach § 47 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967) zuständigen Behörden haben den zuständigen Anforderungsbehörden auf deren Verlangen Daten über zugelassene Kraftfahrzeuge aus diesen Evidenzen zu übermitteln, sofern diese Daten eine wesentliche Voraussetzung für eine Anforderung von Leistungen bilden.“

4. § 11 Abs. 1 lit. a entfällt.

5. § 15 Abs. 1 lautet:

- „(1) Über die Berufung gegen einen
1. Leistungsbescheid oder
  2. Bereitstellungsbescheid oder
  3. gesonderten Bescheid nach § 12

hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.“

6. § 17 Abs. 2 entfällt.

7. § 21 Abs. 6 lautet:

- „(6) Über die Berufung gegen einen
1. Bescheid nach Abs. 1 oder 2 oder
  2. Bescheid, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Abs. 4 abgelehnt wurde,

hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.“

## 22 der Beilagen

3

*8. § 23 Abs. 1 lautet:*

„(1) Bescheide nach § 11, § 12, § 15, § 19 und § 21, die zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge oder Anhänger oder Schiffe betreffen, sind der jeweiligen Zulassungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.“

*9. Nach § 37 werden folgende §§ 37a und 37b eingefügt:*

„§ 37a. (1) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 869/1992 ist mit 31. Dezember 1992 in Kraft getreten.

(2) § 7 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 1, § 21 Abs. 6, § 23 Abs. 1 und § 37b, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(3) § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 1 lit. a und § 17 Abs. 2 treten mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

§ 37b. Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.“

**VORBLATT****Problem:**

Zersplitterung der Vollziehungszuständigkeit betreffend den Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“.

**Zielsetzung:**

Übernahme der Vollziehung sämtlicher Teilbereiche der „militärischen Angelegenheiten“ aus der mittelbaren in die unmittelbare Bundesverwaltung.

**Inhalt:**

Normierung einer Zuständigkeit militärischer Behörden betreffend die Vollziehung des V. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992 und des Militärleistungsgesetzes.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Im Art. 102 Abs. 1 B-VG ist vorgesehen, daß die Vollziehung des Bundes im Bereich der Länder, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden auszuüben ist (mittelbare Bundesverwaltung). Jene Angelegenheiten, die unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden dürfen, sind im Art. 102 Abs. 2 B-VG taxativ aufgezählt; in dieser Auflistung sind auch die „militärischen Angelegenheiten“ enthalten. Diese Ermächtigung ist auch von den bereits seit längerer Zeit laufenden Überlegungen betreffend eine umfassende Neugestaltung der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern nicht berührt.

Der Bundesgesetzgeber hat von der erwähnten Ermächtigung, „militärische Angelegenheiten“ in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen, weitgehend Gebrauch gemacht. Derzeit werden nämlich im gesamten Bereich des Wehrrechtes lediglich das V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992 betreffend die Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe im Grundwehrdienst sowie das Militärleistungsgesetz von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr auch die Vollziehung dieser wehrrechtlichen Materien in die unmittelbare Zuständigkeit eigener Bundesbehörden (im Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung) übergeführt werden. Eine derartige Aufgabenverschiebung auf bereits bestehende und an der Vollziehung der in Rede stehenden Angelegenheiten bereits derzeit in Teilbereichen mitwirkende Militärbehörden soll insbesondere dem Gedanken einer zweckmäßigen und wirkungsvollen Abrundung der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern Rechnung tragen. Diese Zuständigkeitsänderung entspricht im übrigen auch den mehrfach geäußerten Wünschen der Länder nach einer Übernahme der Vollziehung dieser Materien durch den Bund.

Die im Heeresgebührengesetz 1992 und im Militärleistungsgesetz erforderlichen Anpassungen sollen unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle gemeinsam in einem eigenen Anpassungsgesetz zusammengefaßt werden. Die in den beiden Gesetzen vorgesehenen Novellierungen beschränken sich aus rechtssystematischen Gründen im wesentlichen auf die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der Vollziehungszuständigkeit notwendigen Anpassungen.

Der vorliegende Entwurf enthält keine verfassungsändernden oder -ergänzenden Bestimmungen.

Der Entwurf eines „Strukturreformgesetzes-Wehrrecht“ mit gleichem Inhalt wurde dem Nationalrat bereits in der XVIII. GP als Regierungsvorlage zugeleitet (siehe 1712 BlgNR). Auf Grund des Auslaufens dieser Legislaturperiode konnte dieser Entwurf jedoch nicht mehr der parlamentarischen Behandlung und Beschlußfassung zugeführt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“).

### Finanzielle Auswirkungen

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes ist weder im Jahr 1995 noch in den folgenden Jahren des Budgetprognosezeitraumes mit einem nennenswerten budgetären Mehraufwand für den Bund zu rechnen.

Weder im Heeresgebührengesetz 1992 noch im Militärleistungsgesetz sind Änderungen im materiellen Bereich — etwa hinsichtlich der Anspruchshöhe oder des Kreises der Anspruchsberechtigten bei Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe bzw. hinsichtlich Art und Umfang einer Leistungsan-

forderung oder einer diesbezüglichen finanziellen Abgeltung — geplant. Zusätzliche Nominalkosten fallen daher nicht an.

Bei den für die Zuerkennung der Verdienstentschädigung während Übungen und Einsätzen (VI. Hauptstück HGG 1992) zuständigen Militärbehörden (Heeresgebührenamt bzw. Bundesminister für Landesverteidigung) wurden erst kürzlich großzügige EDV-Applikationen für eine raschere Abwicklung der diesbezüglichen Verfahren installiert. Da diesen Behörden künftig auch die Vollziehung des V. Hauptstückes HGG 1992 betreffend Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe obliegen soll, können diese Applikationen, speziell im Hinblick auf die weitgehende inhaltliche Gleichartigkeit beider Vollziehungsangelegenheiten, auch in diesem Bereich voll genutzt werden; damit ist auch eine wesentliche Straffung und Beschleunigung der entsprechenden Verwaltungsabläufe zu erwarten. Im übrigen sind durch die geplante neue Zuständigkeit für die Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe beträchtliche Synergieeffekte auf Grund der materiellen Vergleichbarkeit der Ermittlung dieser Leistungen mit jenen nach dem VI. Hauptstück leg. cit. zu erwarten. Zusammenfassend können die auf Grund der vorgesehenen Zuständigkeitsübertragung anfallenden Verwaltungsaufgaben ohne zusätzlichen Personal- und Materialaufwand bewältigt werden; die diesbezüglichen (fiktiven) Folgekosten für die Vollziehung in der Höhe von ca. 4,3 Millionen Schilling werden daher beim Bund nicht budgetwirksam.

Die für die materielle Ergänzung des Bundesheeres zuständigen militärischen Dienststellen, insbesondere die Militärkommanden, wirken bereits derzeit an der Bereitstellung von Leistungen für das Bundesheer nach dem Militärleistungsgesetz in einem erheblichen Ausmaß mit. Diese Dienststellen führen nämlich im Rahmen der Antragstellung nach § 7 Abs. 2 leg. cit. bereits eine umfassende und konkrete Vorauswahl der in Betracht kommenden Leistungsobjekte durch. Aus diesem Grund ist durch die beabsichtigte Übertragung der formellen Behördenzuständigkeit keine wesentliche Mehrbelastung dieser Militärbehörden zu erwarten. Eine in diesem Zusammenhang allenfalls eintretende geringfügige Zunahme des Personal- und Sachaufwandes wird durch interne Umschichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung getragen werden können. Die entsprechenden (fiktiven) Vollzugskosten von etwa 2,8 Millionen Schilling werden daher ebenfalls zu keiner budgetären Mehrbelastung des Bundes führen.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel I (Heeresgebührengesetz 1992):

Für Verfahren nach dem V. Hauptstück auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe für Soldaten im Grundwehrdienst sind derzeit in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. In Zukunft ist die Normierung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Heeresgebührenamtes in diesen Angelegenheiten vorgesehen. Dieser Behörde obliegt derzeit die Vollziehung des VI. Hauptstückes HGG 1992 betreffend die Entschädigung eines Verdienstentganges während Waffenübungen und Einsätzen. Im Hinblick auf die materielle Vergleichbarkeit der Ermittlung dieser Entschädigung mit den Leistungen nach dem V. Hauptstück erscheint die beabsichtigte Erweiterung der Zuständigkeit des Heeresgebührenamtes insbesondere auch aus verwaltungsökonomischen Erwägungen zweckmäßig. Als Berufungsinstanz soll — ebenso wie im VI. Hauptstück — der Bundesminister für Landesverteidigung normiert werden.

Jene Verfahren betreffend Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Zuständigkeitsverschiebung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sollen von den nach der bisherigen Rechtslage zuständigen Behörden fortgeführt werden. Mit einer derartigen Übergangsregelung soll insbesondere der aus wehrpolitischen Gründen unerläßlichen sozialen Absicherung sowohl der Wehrpflichtigen als auch ihrer Familienangehörigen durch möglichst rasche behördliche Entscheidungen in diesen Angelegenheiten Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Besoldungsreform-Gesetzes 1994, BGBl. Nr. 550, am 1. Jänner 1995 sollen die jeweiligen Verweisungen auf den Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ohne materielle Änderung an die aktuelle Fassung des Gehaltsgesetzes 1956 angepaßt werden.

Die Vollziehungsklausel soll im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990 übersichtlicher und leichter lesbar gestaltet werden. Inhaltliche Änderungen sind dabei nicht beabsichtigt.

### Zu Artikel II (Militärleistungsgesetz):

Für die Erlassung sämtlicher Bescheide nach dem Militärleistungsgesetz sind derzeit in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Künftig soll die Durchführung dieser Verwaltungsverfahren den Militärkommanden als „Anforde-

## 22 der Beilagen

7

rungsbehörde“ bzw. in zweiter Instanz dem Bundesminister für Landesverteidigung obliegen. Diese neuen Behördenzuständigkeiten erscheinen deshalb zweckmäßig, da die Militärkommanden bereits derzeit als antragstellende militärische Dienststelle an diesen Verfahren mitwirken; dem Bundesminister für Landesverteidigung kommt die grundsätzliche Vollziehungskompetenz des gesamten Militärleistungsgesetzes zu.

Im Hinblick auf die künftige unmittelbare militärbehördliche Zuständigkeit ist die gegenwärtige Regelung über die „Antragstellung“ durch militärische Dienststellen an die Bezirksverwaltungsbehörden (§ 7 Abs. 2) entbehrlich. Die Modalitäten für die Geltendmachung eines Leistungsbedürfnisses durch die Bedarfsträger bei der Anforderungsbehörde Militärkommando werden daher im internen militärischen Dienstbereich zu regeln sein. Darüber hinaus soll die Verpflichtung zur Datenübermittlung im § 7 Abs. 3 in formeller Hinsicht an § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes angepaßt werden; eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll ausdrücklich klargestellt werden (§ 37b), daß jene Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der beabsichtigten Zuständigkeitsänderung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, nach den ins Auge gefaßten neuen Zuständigkeitsregelungen fortgeführt werden sollen. Dies wird in der Praxis derzeit lediglich die Verfahren zur Vorbereitung einer Leistung im Wege eines Bereitstellungsbescheides nach § 12 betreffen. Jene (in mittelbarer Bundesverwaltung ergangenen) Bescheide, die bereits vor dem genannten Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsen sind, werden durch die geplante Zuständigkeitsänderung in ihrer vollen Rechtsgültigkeit nicht berührt.

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 41 über die Anordnung des zeitlichen Geltungsbereiches von Novellen soll in einem neuen § 37a Abs. 1 aus Vollständigkeitsgründen das Inkrafttreten der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 869/1992 normierten Gesetzesänderung nunmehr ausdrücklich angeführt werden. Dem § 37a Abs. 1 kommt keine über die Normierung des Inkrafttretens dieser Novelle hinausgehende Bedeutung zu.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

### Heeresgebührengesetz 1992

#### § 3

(1) Den Wehrpflichtigen gebührt für jeden Kalendermonat ihres Präsenzdienstes ein Monatsgeld in der Höhe von 8,46 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

#### § 4

(2) Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für den

.....  
des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

#### § 5

(1) Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 WG (Aufschubpräsenzdienst) im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, gebührt für jeden Kalendermonat eines solchen Präsenzdienstes eine Prämie in der Höhe von 4,41 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

#### § 6

(1) Zeitsoldaten gebührt für jeden Kalendermonat ihres Präsenzdienstes eine Monatsprämie. Die Höhe der Monatsprämie beträgt

.....  
des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

#### § 29

Als Mindestbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt sind 48 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, als Höchstbemessungsgrundlage 218 vH dieses Gehaltsansatzes, jeweils einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, heranzuziehen.

Entwurf:

### Heeresgebührengesetz 1992

#### § 3

(1) Den Wehrpflichtigen gebührt für jeden Kalendermonat ihres Präsenzdienstes ein Monatsgeld in der Höhe von 8,46 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

#### § 4

(2) Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für den

.....  
des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

#### § 5

(1) Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 WG (Aufschubpräsenzdienst) im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, gebührt für jeden Kalendermonat eines solchen Präsenzdienstes eine Prämie in der Höhe von 4,41 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

#### § 6

(1) Zeitsoldaten gebührt für jeden Kalendermonat ihres Präsenzdienstes eine Monatsprämie. Die Höhe der Monatsprämie beträgt

.....  
des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

#### § 29

Als Mindestbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt sind 48 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, als Höchstbemessungsgrundlage 218 vH dieses Gehaltsansatzes, jeweils einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, heranzuziehen.

Geltende Fassung:

§ 35

(1) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder ab der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung

1. bei der Gemeinde, in der der Wehrpflichtige seinen Wohnsitz (§ 66 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895) hat, oder
2. bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Gemeinde liegt,

eingetragen werden. Hat ein Wehrpflichtiger mehrere Wohnsitze, so ist der Antrag bei der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren Bereich der Wehrpflichtige tatsächlich wohnt oder vor Antritt des Präsenzdienstes gewohnt hat. Hat ein Wehrpflichtiger keinen Wohnsitz, so hat er den Antrag bei der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren Bereich er sich tatsächlich aufhält oder vor Antritt des Präsenzdienstes aufgehalten hat. Der Antrag eines Wehrpflichtigen, der sich dauernd im Ausland aufhält oder aufgehalten hat, ist beim Magistrat der Stadt Wien einzubringen. Nach Antritt des Präsenzdienstes kann der Antrag auch bei der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht, eingebracht werden.

(4) Wird ein Antrag bei einer Gemeinde oder militärischen Dienststelle nach Abs. 1 eingebracht, so hat diese Einbringungsstelle den Antrag und die beigebrachten Unterlagen unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 1 weiterzuleiten.

§ 36

(1) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der nach § 35 Abs. 1 der Antrag eingebracht werden kann. Sofern der Antrag spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Tag des Antrittes des Präsenzdienstes eingebracht wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der für den Wehrpflichtigen nach Antritt des Präsenzdienstes zuständigen militärischen Dienststelle einlangt. In allen anderen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages bei ihr, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Antragstellung den Bescheid zu erlassen.

Entwurf:

§ 35

(1) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder ab der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung beim Heeresgebührenamt eingebracht werden. Nach Antritt des Präsenzdienstes kann der Antrag auch bei jener militärischen Dienststelle eingebracht werden, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht. Diese Dienststelle hat den Antrag und die beigebrachten Unterlagen unverzüglich an das Heeresgebührenamt weiterzuleiten.

(4) entfällt

§ 36

(1) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe obliegt dem Heeresgebührenamt. Sofern der Antrag spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Tag des Antrittes des Präsenzdienstes eingebracht wird, hat das Heeresgebührenamt den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der für den Wehrpflichtigen nach Antritt des Präsenzdienstes zuständigen militärischen Dienststelle einlangt. In allen anderen Fällen hat das Heeresgebührenamt binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages bei ihm, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Antragstellung den Bescheid zu erlassen.

## Geltende Fassung:

(3) Berufungen gegen die Höhe des Familienunterhaltes oder der Wohnkostenbeihilfe haben keine aufschiebende Wirkung. Über Berufungen hat der Landeshauptmann zu entscheiden.

## § 37

(1) Der Wehrpflichtige und die Empfänger von Leistungen nach diesem Hauptstück sind verpflichtet, jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen einer nach § 35 Abs. 1 zuständigen Einbringungsstelle mitzuteilen. Wird diese Mitteilung nicht bei der zur Entscheidung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht, so hat die Gemeinde oder militärische Dienststelle die Mitteilung unverzüglich an diese Behörde weiterzuleiten.

## § 38

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind auf Wunsch der zum Empfang der Leistung berechtigten Person auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind im Falle

1. des Abs. 1 und des Abs. 2 Z 1 jeweils von der zum Empfang der Leistung berechtigten Person und
2. des Abs. 2 Z 2 vom Wehrpflichtigen

bei der nach § 35 Abs. 1 zuständigen Einbringungsstelle bekanntzugeben.

## § 39

(1) Wehrpflichtigen, die

.....

leisten, gebührt für die Dauer eines solchen Präsenzdienstes eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag.

## § 42

(1) Der Wehrpflichtige, der in einem

.....

## Entwurf:

(3) Berufungen gegen die Höhe des Familienunterhaltes oder der Wohnkostenbeihilfe haben keine aufschiebende Wirkung. Über Berufungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

## § 37

(1) Der Wehrpflichtige und die Empfänger von Leistungen nach diesem Hauptstück sind verpflichtet, jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen dem Heeresgebührenamt mitzuteilen. Nach Antritt des Präsenzdienstes kann die Mitteilung auch bei jener militärischen Dienststelle eingebracht werden, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht. Diese hat die Mitteilung unverzüglich an das Heeresgebührenamt weiterzuleiten.

## § 38

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind auf Wunsch der zum Empfang der Leistung berechtigten Person auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind im Falle

1. des Abs. 1 und des Abs. 2 Z 1 jeweils von der zum Empfang der Leistung berechtigten Person und
2. des Abs. 2 Z 2 vom Wehrpflichtigen

einer nach § 35 Abs. 1 zuständigen Einbringungsstelle bekanntzugeben.

## § 39

(1) Wehrpflichtigen, die

.....

leisten, gebührt für die Dauer eines solchen Präsenzdienstes eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag.

## § 42

(1) Der Wehrpflichtige, der in einem

.....

### Geltende Fassung:

steht, hat an Stelle eines Entschädigungsanspruches nach § 39 Abs. 2 für die Dauer eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988 zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern den Bezüge während des Präsenzdienstes sind nur in dem die Pauschalentschädigung übersteigenden Ausmaß fortzuzahlen. Die Fortzahlung gebührt bis zu jenem Betrag, der in Summe mit der Pauschalentschädigung 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigt.

#### § 43

Sofern die Länder durch eigene Dienstrechtvorschriften für Wehrpflichtige, die in einem Dienstverhältnis zu

.....  
stehen, die Fortzahlung der Bezüge während der Dauer eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 mindestens in dem im § 42 normierten Ausmaß vorsehen, besteht für einen solchen Wehrpflichtigen kein Entschädigungsanspruch nach § 39 Abs. 2. Der Bund hat den genannten Arbeitgebern die ihnen aus der Fortzahlung der Bezüge entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit diese Kosten das Ausmaß einer Fortzahlung nach § 42 nicht übersteigen. Der Ersatz der Kosten darf in Summe mit der Pauschalentschädigung einen Betrag von 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigen.

#### § 44

(2) Ein Arbeitgeber hat auf Antrag Anspruch auf Kostenersatz in der Höhe der dem Wehrpflichtigen fortgezählten Bezüge, soweit diese Kosten das Ausmaß einer Entschädigung nach § 39 Abs. 2 nicht übersteigen. Dieser Kostenersatz darf in Summe mit der Pauschalentschädigung einen Betrag von 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigen.

### Entwurf:

steht, hat an Stelle eines Entschädigungsanspruches nach § 39 Abs. 2 für die Dauer eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988 zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern den Bezüge während des Präsenzdienstes sind nur in dem die Pauschalentschädigung übersteigenden Ausmaß fortzuzahlen. Die Fortzahlung gebührt bis zu jenem Betrag, der in Summe mit der Pauschalentschädigung 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigt.

#### § 43

Sofern die Länder durch eigene Dienstrechtvorschriften für Wehrpflichtige, die in einem Dienstverhältnis zu

.....  
stehen, die Fortzahlung der Bezüge während der Dauer eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 mindestens in dem im § 42 normierten Ausmaß vorsehen, besteht für einen solchen Wehrpflichtigen kein Entschädigungsanspruch nach § 39 Abs. 2. Der Bund hat den genannten Arbeitgebern die ihnen aus der Fortzahlung der Bezüge entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit diese Kosten das Ausmaß einer Fortzahlung nach § 42 nicht übersteigen. Der Ersatz der Kosten darf in Summe mit der Pauschalentschädigung einen Betrag von 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigen.

#### § 44

(2) Ein Arbeitgeber hat auf Antrag Anspruch auf Kostenersatz in der Höhe der dem Wehrpflichtigen fortgezählten Bezüge, soweit diese Kosten das Ausmaß einer Entschädigung nach § 39 Abs. 2 nicht übersteigen. Dieser Kostenersatz darf in Summe mit der Pauschalentschädigung einen Betrag von 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigen.

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 45

(1) Werden einem Wehrpflichtigen für die Dauer eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein Verdienstentgang aus nicht selbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, so dürfen die dem Bund aus der Summe von

1. Pauschalentschädigung,
2. Entschädigung,
3. Fortzahlung der Bezüge und
4. Ersatz der Kosten für eine Fortzahlung

insgesamt erwachsenden Aufwendungen für den Wehrpflichtigen 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigen.

§ 54

§ 55

(8) Ein Wehrpflichtiger,

.....

§ 45

(1) Werden einem Wehrpflichtigen für die Dauer eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein Verdienstentgang aus nicht selbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, so dürfen die dem Bund aus der Summe von

1. Pauschalentschädigung,
2. Entschädigung,
3. Fortzahlung der Bezüge und
4. Ersatz der Kosten für eine Fortzahlung

insgesamt erwachsenden Aufwendungen für den Wehrpflichtigen 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigen.

§ 54

(1d) § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 29, § 39 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 43, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 1 sowie § 55 Abs. 8 und 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(1e) § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 3, § 55 Abs. 6a und § 56, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2c) § 35 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

§ 55

(6a) Verfahren auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe, die bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.

(8) Ein Wehrpflichtiger,

.....

### Geltende Fassung:

hat für die gesamte Dauer dieses Präsenzdienstes keinen Anspruch auf Pauschalentschädigung. Im Falle des § 42 hat der Wehrpflichtige für die nach Ablauf des 30. Juni 1992 liegenden Teile des Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge nach § 42 Abs. 2, vermindert um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988 sowie um die auf die verbleibenden Bezüge entfallende Lohnsteuer, bis zu jenem Betrag, der 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigt. Insoweit die während des Präsenzdienstes fortgezahlten Bezüge nach Z 2 lit. a oder b das Ausmaß der Pauschalentschädigung nicht erreichen, gebührt dem Wehrpflichtigen auf Antrag eine Entschädigung in dieser Höhe. Diese Entschädigung gebührt nicht, wenn sie insgesamt 100 S nicht übersteigt. Auf diese Entschädigung ist hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens der III. Abschnitt des VI. Hauptstückes anzuwenden.

(9) Ein Ersatz der Kosten nach § 42 Abs. 3 oder § 43 gebührt im Falle eines Präsenzdienstes nach Abs. 8 Z 1 für die nach Ablauf des 30. Juni 1992 liegenden Teile des Präsenzdienstes, jeweils vermindert um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988, bis zu einem Betrag, der 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigt. Ein Kostenersatz nach § 44 Abs. 2 gebührt nur hinsichtlich solcher Präsenzdienstleistungen, die nach Ablauf des 30. Juni 1992 beginnen.

#### § 56

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 und des § 50 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 22 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
3. hinsichtlich des § 24 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht von Gerichten zu vollziehen sind, der Bundesminister für Justiz,

### Entwurf:

hat für die gesamte Dauer dieses Präsenzdienstes keinen Anspruch auf Pauschalentschädigung. Im Falle des § 42 hat der Wehrpflichtige für die nach Ablauf des 30. Juni 1992 liegenden Teile des Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge nach § 42 Abs. 2, vermindert um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988 sowie um die auf die verbleibenden Bezüge entfallende Lohnsteuer, bis zu jenem Betrag, der 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigt. Insoweit die während des Präsenzdienstes fortgezahlten Bezüge nach Z 2 lit. a oder b das Ausmaß der Pauschalentschädigung nicht erreichen, gebührt dem Wehrpflichtigen auf Antrag eine Entschädigung in dieser Höhe. Diese Entschädigung gebührt nicht, wenn sie insgesamt 100 S nicht übersteigt. Auf diese Entschädigung ist hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens der III. Abschnitt des VI. Hauptstückes anzuwenden.

(9) Ein Ersatz der Kosten nach § 42 Abs. 3 oder § 43 gebührt im Falle eines Präsenzdienstes nach Abs. 8 Z 1 für die nach Ablauf des 30. Juni 1992 liegenden Teile des Präsenzdienstes, jeweils vermindert um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988, bis zu einem Betrag, der 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigt. Ein Kostenersatz nach § 44 Abs. 2 gebührt nur hinsichtlich solcher Präsenzdienstleistungen, die nach Ablauf des 30. Juni 1992 beginnen.

#### § 56

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

5. hinsichtlich des § 50 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
1. hinsichtlich des § 22 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
2. hinsichtlich
  - a) des § 24 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen von Gerichten zu vollziehen sind, und

**Geltende Fassung:**

siehe Ziffer 8

4. hinsichtlich des § 42 Abs. 1 und 2 jeder Bundesminister insoweit, als sein Zuständigkeitsbereich für Dienstverhältnisse betroffen ist,
5. hinsichtlich des § 49 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen,
6. hinsichtlich des § 51, soweit sich diese Bestimmung auf Stempel- und Rechtsgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich des § 51, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler,
8. hinsichtlich des § 51, soweit sich diese Bestimmung auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz und
9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

**Militärleistungsgesetz****§ 7**

(1) Die Anforderung von Leistungen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde als Anforderungsbehörde. Zuständig ist die Anforderungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Leistungspflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Trifft die Leistungspflicht ein Unternehmen, so ist die Anforderungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort gelegen ist, von dem aus der Leistungspflichtige über den Leistungsgegenstand hauptsächlich verfügt.

(2) Die Leistung ist durch die zuständige Anforderungsbehörde auf Grund eines Antrages des Militärkommandos, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Anforderungsbehörde ihren Sitz hat, anzufordern. Während eines Einsatzes des Bundesheeres sind auch sonstige Dienststellen (Kommanden) des Bundesheeres hinsichtlich ihres Bedarfes antragsberechtigt. Der Antrag ist bei der zuständigen Anforderungsbehörde oder beim Amt der Landesregierung des Bundeslandes, aus dessen Bereich der Leistungsgegenstand angefordert werden soll, einzubringen. Im Antrag sind zumindest Zahl und Art der anzufordernden Leistungsgegenstände anzuführen. Dem Antragsteller

**Entwurf:**

- b) des § 51, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich des § 42 Abs. 1 und 2 jeder Bundesminister insoweit, als sein Zuständigkeitsbereich für Dienstverhältnisse betroffen ist,
4. hinsichtlich
  - a) des § 49 Abs. 6 und
  - b) des § 51, soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
6. hinsichtlich des § 51, soweit sich dieser auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler und
7. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

**Militärleistungsgesetz****§ 7**

(1) Die Anforderung von Leistungen obliegt dem Militärkommando als Anforderungsbehörde. Zuständig ist die Anforderungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Leistungspflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Trifft die Leistungspflicht ein Unternehmen, so ist die Anforderungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort gelegen ist, von dem aus der Leistungspflichtige über den Leistungsgegenstand hauptsächlich verfügt.

(2) entfällt

## Geltende Fassung:

kommt keine Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, zu.

(3) Die zur Führung der Evidenzen nach § 47 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967) zuständigen Behörden haben den für die Antragstellung nach Abs. 2 zuständigen militärischen Dienststellen auf deren Verlangen Daten über zugelassene Kraftfahrzeuge aus diesen Evidenzen zu übermitteln, sofern diese Daten zum Zwecke einer Antragstellung nach Abs. 2 notwendig sind. Die Daten dürfen auch in maschinenlesbarer Form übermittelt werden.

### § 11

(1) Der Bescheid, mit dem die Leistung angefordert wird, ist als Leistungsbescheid zu bezeichnen und schriftlich zu erlassen. Er hat im Spruch

- a) den Antragsteller,
- b) den Leistungspflichtigen,
- c) den Leistungsempfänger,
- d) die genaue Bezeichnung des Leistungsgegenstandes,
- e) die Zeit und den Ort der Übergabe des Leistungsgegenstandes

zu enthalten. Bei befristeten Bescheiden hat der Spruch auch die Zeit und den Ort der Rückstellung des Leistungsgegenstandes zu enthalten.

### § 15

(1) Über die Berufung gegen einen Leistungsbescheid nach § 11 oder gegen einen Bereitstellungsbescheid nach § 12 sowie gegen einen gesonderten Bescheid nach § 12 hat der Landeshauptmann zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### § 17

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Z 1 und 3 gilt nur insoweit, als der angeforderte Leistungsgegenstand von einer anderen Behörde als der zuständigen Anforderungsbehörde zum Verkehr zugelassen wurde.

## Entwurf:

(3) Die zur Führung der Evidenzen nach § 47 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967) zuständigen Behörden haben den zuständigen Anforderungsbehörden auf deren Verlangen Daten über zugelassene Kraftfahrzeuge aus diesen Evidenzen zu übermitteln, sofern diese Daten eine wesentliche Voraussetzung für eine Anforderung von Leistungen bilden. Die Daten dürfen auch in maschinenlesbarer Form übermittelt werden.

### § 11

(1) Der Bescheid, mit dem die Leistung angefordert wird, ist als Leistungsbescheid zu bezeichnen und schriftlich zu erlassen. Er hat im Spruch

- a) entfällt
- b) den Leistungspflichtigen,
- c) den Leistungsempfänger,
- d) die genaue Bezeichnung des Leistungsgegenstandes,
- e) die Zeit und den Ort der Übergabe des Leistungsgegenstandes

zu enthalten. Bei befristeten Bescheiden hat der Spruch auch die Zeit und den Ort der Rückstellung des Leistungsgegenstandes zu enthalten.

### § 15

(1) Über die Berufung gegen einen

1. Leistungsbescheid oder
2. Bereitstellungsbescheid oder
3. gesonderten Bescheid nach § 12

hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

### § 17

(2) entfällt

Geltende Fassung:

**§ 21**

(6) Über die Berufung gegen einen Bescheid nach Abs. 1 oder Abs. 2 sowie gegen einen Bescheid, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Abs. 4 abgelehnt wurde, hat der Landeshauptmann zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

**§ 23**

(1) Nach § 11, § 12, § 15, § 19 oder § 21 erlassene Bescheide, die Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe betreffen, die nicht von der zuständigen Anforderungsbehörde zum Verkehr zugelassen wurden, sind jener Behörde, die das Kraftfahrzeug, den Anhänger oder das Schiff zum Verkehr zugelassen hat, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

**§ 37a**

**§ 37b**

Entwurf:

**§ 21**

(6) Über die Berufung gegen eine

1. Bescheid nach Abs. 1 oder 2 oder
2. Bescheid, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Abs. 4 abgelehnt wurde,

hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

**§ 23**

(1) Bescheide nach § 11, § 12, § 15, § 19 und § 21, die zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge oder Anhänger oder Schiffe betreffen, sind der jeweiligen Zulassungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

**§ 37a**

(1) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 869/1992 ist mit 31. Dezember 1992 in Kraft getreten.

(2) § 7 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 1, § 21 Abs. 6, § 23 Abs. 1 und § 37b, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(3) § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 1 lit. a und § 17 Abs. 2 treten mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

**§ 37b**

Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.